

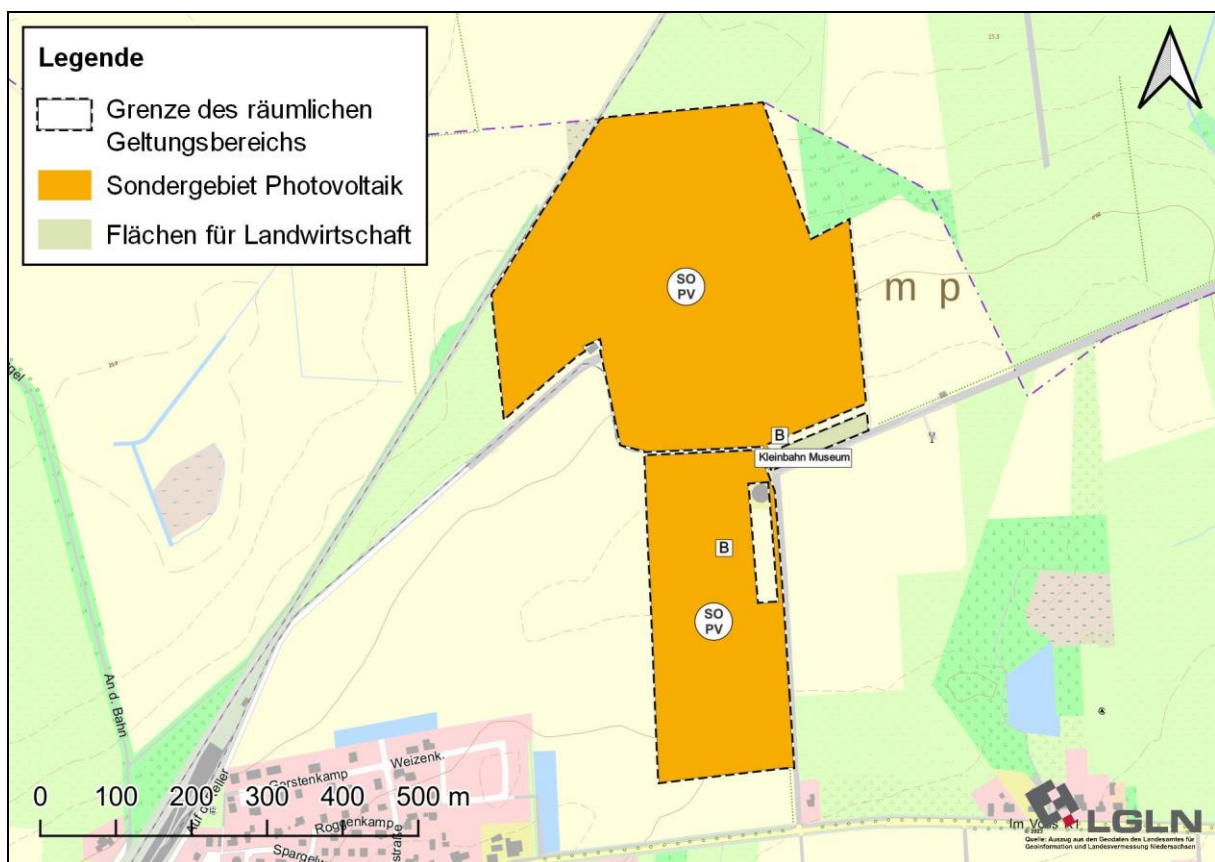


Samtgemeinde Fredenbeck

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Samtgemeinde Fredenbeck 13. ÄNDERUNG

Begründung

Abschrift



Übersichtsplan 1:10.000

INGENIEURBÜRO PROF. DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	4
3. VORHABENTRÄGER.....	5
4. DAS PLANVERFAHREN.....	5
5. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	5
6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	14
7. Planungsrechtliche Ausgangslage	16
7.1. Länderübergreifender Hochwasserschutz	16
7.2. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 und Änderung 2022)	18
7.3. Regionalplanung	20
8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	21
9. ERSCHLIEßUNG	22
10. BODENDENKMALPFLEGE	23
11. IMMISSIONSSCHUTZ	23
12. ALTLASTEN	24
13. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN.....	24
13.1. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	24
13.2. Wasser und Boden.....	25
13.3. Landschaft	25
13.4. Schutzgebiete.....	25
14. FLÄCHEN UND KOSTEN	25
14.1. Flächen.....	25
14.2. Kosten.....	25

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Samtgemeinde Fredenbeck beabsichtigt die 13. Änderung ihres wirksamen Flächennutzungsplans.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Deinste zu einem Sondergebiet Photovoltaik (SO PV). Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit.

Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde ist daher erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark Deinste“ wurde von der Gemeinde Deinste mit Datum vom 15.03.2022 gefasst. Der Beschluss zur erforderlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits mit Datum vom 01.03.2022 vom Samtgemeinderat gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan Änderung umfasst die Flurstücke 111/2, 112/2, 114/1 (tlw.), 115/1 (tlw.), 119/1, 122/1 (tlw.), 123/3 (tlw.), 253/3 (tlw.), 254/6 und 465/115 der Flur 2 in der Gemarkung Deinste.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VB-Plan) Nr. 18 „Solarpark Deinste“ der Gemeinde Deinste sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der

3. VORHABENTRÄGER

Vorhabenträger ist die

EE Deinste Hagen ApS & Co. KG
Dieselstraße 4
25813 Husum

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Deinste erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

Der Plan hat die vorgenannten Beteiligungsverfahren durchlaufen. Die vorliegenden Unterlagen stellen die Planfassung zum Änderungsbeschluss durch die Gemeinde dar.

5. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Wesentliche Anregungen und Bedenken mit Abwägungsbedarf sind von folgenden Behörden und Trägern eingegangen. Folgende Punkte wurden mit den Trägern abgestimmt bzw. bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

- **Leitungsträger**

Die Leitungsverläufe einiger Leitungsträger werden durch die Planungen nicht berührt. Von weiteren Trägern wurden allgemeine Hinweise zum Zuständigkeitsgebiet und zur allgemeinen Vorgehensweise bei der Prüfung von Leitungsverläufen gegeben.

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Solarpark Deinste“ ist daher ein Hinweis zur Prüfung von Leitungsverläufen im Gebiet aufzunehmen.

- **Brandmeister SG Fredenbeck**

Die Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz beinhaltet Aussagen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser sowie Aussagen zum erforderlichen Umfang und Lage der Feuerwehrezufahrten. Die Erschließung der Fläche für Feuerwehrfahrzeuge ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu regeln. Die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung sind aufzuzeigen und im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren auszuarbeiten und sicherzustellen.

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

In der Stellungnahme werden umfangreiche Hinweise zur Gesetzeslage (u.a. Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) und zum Bodenschutz in der Bauphase gegeben.

Wesentliche Belange des Bodenschutzes werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegeben.

- **BUND Stade**

Die Initiative der Gemeinde wird begrüßt. Es wird die Forderung nach einer Potentialflächenanalyse mit nachvollziehbaren Kriterien zur Flächenauswahl gestellt. Die geforderte Potenzialflächenanalyse wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Gegenstand im Abwägungsprozess zur Flächeneignung.

Die Anregungen im Hinblick auf die Nutzung der Flächen, Eingrünung und die Einzäunung sind im Rahmen der Abwägung zur konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Landkreis Stade

- Raumordnung Landkreis Stade

1. *„Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Vorranggebiete dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Plangebiet befinden sich keine weiteren raumordnerischen Festlegungen.“*

Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung ist nicht zu erwarten. Die geringe Eingriffsintensität in den Boden (Zäune und Modulträger), der Verzicht auf Düngung, der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung lassen in der Gesamtschau eine deutliche Verbesserung der Grund- und Trinkwasserfunktionen erwarten (u.a. Vermeidung der Nitratauswaschung auf leichten Böden). Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wurde hinsichtlich der Belange der

Regionalplanung und von Natur und Landschaft vorabgestimmt. Hier liegen demnach keine wesentlichen dem Vorhaben entgegenstehenden Belange vor.

2. *„Das Plangebiet ist im Entwurf der Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ für die Samtgemeinde Fredenbeck jedoch zum Teil mit Restriktionsflächen belegt. Die vorliegende Fläche ist dementsprechend teilweise als nicht geeignet eingestuft.“*

Die Samtgemeinde Fredenbeck hat mit Datum vom 04.07.2023 eine Potentialflächenanalyse beschlossen. Die Geltungsbereiche der geplanten FNP-Änderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in der Potentialflächenanalyse als Bebauungspläne für FF-PVA (in Aufstellung) mit Bezeichnung dargestellt. Insoweit wurde das Ziel der Samtgemeinde und der Gemeinde, den Flächennutzungsplan für den Bereich zu ändern bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Entwicklung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage am Standort aufzustellen, kenntlich gemacht.

Teilflächen des Geltungsbereichs sind - auf Empfehlung der Landwirtschaftskammer - Bereichen zugeordnet, die in der Potentialflächenanalyse aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotentials als Ausschlussflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bezeichnet sind.

Zeitgleich mit dem Beschluss der Potentialflächenanalyse hat der Rat der Samtgemeinde als Plangeber des Flächennutzungsplans - entsprechend der Empfehlungen der Potentialflächenanalyse - für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaik“ Ausnahmen von den im Grundsatz geltenden Regelungen der Potentialflächenanalyse beschlossen. Hieraus wird zunächst deutlich, dass die Samtgemeinde sich selbstverständlich zugesteht, Ausnahmetatbestände von der selbstgesetzten Rahmenregelung zuzulassen.

Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 18. „Solarpark Deinste“ hat auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeinde Deinste bereits einen fortgeschrittenen Planstand erreicht. Gleiches gilt für die 13. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fredenbeck die im Parallelverfahren durchgeführt wird. Der hervorragenden Bedeutung der Entwicklung wird, wesentlich auch, durch einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Im Plangebiet handelt es sich um Böden mit geringer bis mittlerer Bodenfruchtbarkeit (max. Bodenzahl von 37). Der bewirtschaftende Betrieb bringt die Flächen selbst in die Planung ein. Wegen der vergleichsweise geringen landwirtschaftlichen Ertragskraft, weit überwiegender Flächenteile, wurden die Flächen zur Entwicklung von Freiflächen Photovoltaikanlagen ausgewählt. Als Nutzung der Fläche ist neben der extensiven Unterhaltung, die Schafbeweidung und die Nutzung als Auslaufflächen für Biomasthähnchen vorgesehen. Mit der Nutzung als Auslaufflächen kann für die entsprechenden Flächenteile ein der aktuellen Nutzung vergleichbarer Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden und ein Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion erfolgen.

Zur vorliegenden Planung hat die Landwirtschaftskammer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellung bezogen. Die wesentlichen vorgebrachten Belange richten sich auf den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Notwendigkeit, einzelbetriebliche Belange zu berücksichtigen. Die Flächen werden vom Eigentümer bewirtschaftet. Ein Eingriff in Pachtflächen oder einzelbetriebliche Belange von Pachtbetrieben liegt nicht vor. Eine Forderung nach Ausschluss der Flächen oder von Teilflächen wird von der Landwirtschaftskammer nicht vorgebracht.

- 3. Der Potenzialflächenanalyse ist zudem keine ausführliche Begründung zur Eignung dieser Fläche zu entnehmen. Anhand der Potenzialflächenanalyse wird außerdem deutlich, dass sich in der Samtgemeinde Fredenbeck besser geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden.*

Die überwiegenden Flächen des Bebauungsplans sind in der Potentialflächenanalyse als Gunstflächen an Verkehrswegen und Schienenwegen dargestellt.

Zu den vorbelasteten Flächen werden im NLT-Papier u.a. Schienenwege, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen gezählt. *„Die Parallellage zu Schienenwegen und Autobahnen zählt zur EEG-Förderkulisse (derzeit bis zu 200 m; nach EEG 2023 bis zu 500 m). Ergänzend können auch weitere Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen ebenso wie sonstige Infrastrukturtrassen, insbesondere Strom-Freileitungen, als Vorbelastung der Landschaft und insoweit als potenziell geeignete Lagen eingestuft werden.“*

Den Gunstfaktoren stehen für den gesamten Geltungsbereich einzig die Böden mit geringem Ertragspotential (Restriktionsfläche II) und Böden mit mittlerem Ertragspotential (Ausschlussflächen) entgegen.

Aus der Beschlusslage der Gemeinde geht hervor, dass die Ziele zum Ausbau von Freiflächen Photovoltaikanlagen mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen und in der Folge unter Hinzuziehung der nach den beschriebenen Eignungskriterien gestuften Potentialflächenanalyse erfolgen sollen. Hierbei findet die Zielrichtung aktueller gesetzlicher Regelungen zum bevorrangten und beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien Berücksichtigung.

4. *Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2022 gern. 4.2.1 Abs. 03 Satz 6 zu beachten ist: „Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.“ Bei dieser Planung handelt es sich nicht um Agrar-PV im Sinne des LROP, so dass die Bezeichnung des Plans missverständlich sein könnte.*

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Agri-Solarpark“ in Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark Deinste“ umbenannt.

- Städtebau

1. *Der Planung ist keine städtebauliche Begründung zum Standort bzw. keine Prüfung von etwaigen Standortalternativen im Gemeindegebiet zu entnehmen. Parallel zu den beiden hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahren (22. Änderung FNP SG Fredenbeck und B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Deinste) erarbeitet die SG Fredenbeck eine Potenzialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik.*

Die Potentialflächenanalyse liegt zwischenzeitlich in der zweiten überarbeiteten Fassung vor. Die Neufassung kommt jetzt ohne generelle Abstandskriterien aus. Ggf. erforderliche Abstände zwischen den Nutzungen werden damit der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung überlassen. Ein Verdrängen der technischen Anlagen in weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume erscheint bei der Ausweisung von PV-Freianlagen als nicht zielführend. Vielmehr ist die Orientierung an Infrastruktureinrichtungen (Bahntrassen und Schienensträngen) vorzuziehen und hält auch dem in der letzten Änderung des BauGB (Privilegierung von PV-Anlagen) dokumentierten Willen des Gesetzgebers besser stand. Die Flächen wurden bereits vor dem Aufstellungsbeschluss hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bedeutung des Standorts überprüft. Wesentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Standort

nicht entgegen. Vorgenannte Überprüfungen fanden unter Vorabstimmung mit dem Planungsamt und der Naturschutzbehörde des Landkreises statt. Wesentliche Ausschlusskriterien wurden nicht bekannt.

- 2. Der Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird grundsätzlich begrüßt. Es bleibt allerdings unklar, wie und durch wen der Rückbau bei fehlender Freiwilligkeit des Verpflichteten (Anlagenbetreiber/Grundstückseigentümer/ ?) durchgesetzt werden kann.*

Der Rückbau aller technischen Anlagen und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage werden im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in einem Durchführungsvertrag geregelt. Die bezogene Festsetzung wird durch diese Regelung im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Deinste und dem Vorhabenträger ergänzt.

- Brandschutz, Landkreis Stade

- 1. Löschwasserversorgung: Gemäß NBrandSchG § 2 (1), Satz 3, Nr. 2 obliegt es der Gemeinde für eine Grundversorgung an Löschwasser zu sorgen. Für das B-Plan-Gebiet Nr. 18 „Agri-Solarpark“ ist mind. eine Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von 1.000 m vorzuhalten oder neu zu erstellen.*

Die Löschwasserversorgung wird über einen Hydranten an der K1 direkt südlich des Geltungsbereichs sichergestellt. Die abschließende Regelung der Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzunehmen.

- 2. Zuwegung: Zu Baugrundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nach NBauO § 4 i. V. m DVO-NBauO § 1 vorzusehen. Die Zuwegung von öffentlichem Grund muss gern. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Veröffentlicht Nds. MBI. Nr. 37 aus 2012) hergestellt werden. Es ist die RStO 12 oder höherwertig anzusetzen. Sofern Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund / der Straße angeordnet werden, sind die o. g. Vorschriften ebenfalls zu beachten.*

Erforderliche Erschließungsvoraussetzungen sind über die gebietsbegleitenden Straßen- und Wegefläche gegeben. Die interne Erschließung wird über die Wartungs- und Unterhaltungswege sichergestellt. Abschließende Regelungen zu Ausbaustandards und ein Feuerwehrplan sind im Rahmen des Bauantrags vorzunehmen bz. zu übergeben.

- Immissionsschutz, Landkreis Stade

Zum Schutz vor störenden Lichtimmissionen, ist der Anhang 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), mit Beschluss der LAI vom 13.09.2012, zu beachten.

Zur Prüfung möglicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Blendwirkungen der Module hat der Vorhabenträger ein Gutachten beauftragt: Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Stade, März 2023 TÜV Rheinland Solar GmbH. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Bau der PV-Freiflächenanlage mit großer Wahrscheinlichkeit keinen negativen Effekt auf die im Gutachten aufgezeigten Immissionsobjekte haben wird. Im Rahmen der Vorplanung wurden bereits Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen getroffen. Hierzu zählen neben der Einhaltung von Abständen zu einzelnen Gebäuden im Außenbereich, Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen.

- **Kreisstraßen, Landkreis Stade**

In der Stellungnahme wird auf Erfordernisse der Erschließung und einer Aufweitung der Fahrbahn in Einmündungsbereich der Kreisstraße (K 1) während der Bauphase hingewiesen.

Das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte öffentliche Wegegrundstück ist ausreichend breit. Eine Aufweitung des Einmündungsbereichs für die Dauer der Bautätigkeit ist problemlos möglich. Weitere Regelungen zur sachgerechten Erschließung können im Rahmen des Bauantrag erfolgen.

- **Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Landkreis Stade**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich des geplanten Vorhabens. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen befinden sich im Plangebiet teilweise verrohrte Gewässerabschnitte, welche im Zuge der weiteren Planung und der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Ein Hinweis auf verrohrte Gewässerabschnitte und deren Berücksichtigung in der Bauphase wird aufgenommen.

- **Naturschutz, Landkreis Stade**

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Umweltberichts die wesentlichen Belange von Natur und Landschaft abgestimmt.

Die getroffenen Regelungen werden in Maßnahmenblättern aufgelistet und im Rahmen eines Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert.

Die wesentlichen Regelungen umfassen:

- den Erhalt von Bäumen und Sträuchern,
- Lage, Art und Umfang der Anpflanzung von Hecken zur Eingrünung,
- die Entwicklung von Gehölzsäumen und Blühstreifen,
- die Anlage einer Streuobstwiese,
- die extensive Unterhaltung der Grünlandflächen im Bereich der Anlagen,
- die Durchlässigkeit der Anlage für Niederwild und
- eine externe Ausgleichsfläche für potentielle Beeinträchtigungen von Offenlandarten.

Die Maßnahmenblätter sind im landschaftspflegerischen Begleitplan einzusehen und stellen die abschließende Umsetzung der Eingriffsregelung sicher.

Landvolk Niedersachsen – Landwirtschaftliche Buchstelle

„Das geplante Vorhaben „Agri Solarpark“ in der Gemeinde Deinste nimmt einen landwirtschaftlich wertvollen Flächenkomplex in Anspruch.“ ... „Allerdings ist für dieses Projekt eine Planung dahingehend vor, unterhalb der zu errichtenden PV-Module eine Freilandgeflügelhaltung zu entwickeln und somit weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.“ ... „Dabei wird diese deutlich über in sonstigen Projekten zu erwartende nur Pflege der überdeckten Flächen deutlich hinausgehen.“ ...

Ziel der Planung ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Die Nutzung von Flächen als Auslaufflächen für die Haltung von Biomasthähnchen wird in den Unterlagen zum Artenschutz und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Doppelnutzung der Flächen zur Energieerzeugung und zur landwirtschaftlichen Produktion stellt somit eine Bewirtschaftungsoption dar. Stallgebäude im Zusammenhang mit einer Nutzung der Flächen zur Geflügelhaltung sollen unabhängig von der vorliegenden Planung außerhalb des Geltungsbereichs als privilegierte Vorhaben im Außenbereich errichtet werden. Vorplanungen hierzu wurden bereits vorgenommen.

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

„... Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. ...“

„... Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. ...“

Die Flächen des Geltungsbereichs werden vom bewirtschaftenden Betrieb für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt. In der Folgenutzung besteht die Option der Nutzung von Flächen als Auslauf für die Biohähnchen Mastgeflügelhaltung. Die erforderlichen Stallungen sollen als privilegierte Bauten am Rand des Geltungsbereichs errichtet werden. Eine derartige Doppelnutzung kann die Wirtschaftlichkeit des Betriebs stärken. Negative Wirkung auf den Boden- und Pachtmarkt sind nicht zu erwarten. Eine entsprechende Nutzung als Agri-PV Anlage, im Sinne des Gesetzes und der bezogenen Definitionen, war für die Anlage nicht intendiert. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Bebauungsplan umbenannt.

„Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsexensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. ...“

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden Regelungen getroffen die, bei Beendigung der Energieproduktion, zu einem vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen verpflichten. Damit wird die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung für den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger verbindlich gemacht. Entsprechende Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich gemacht.

„... Grundsätzlich ist festzustellen, dass das geplante Sondergebiet im Wesentlichen keinem Vorbehalt Landwirtschaft gem. derzeit gültigem RROP des Landkreises Stade unterliegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. ...“

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:“

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs. Für Kiebitz und Feldlerche als Offenlandarten erfolgt daneben eine flächenexterne Kompensation im Rahmen des Kompensationspool "Schwingetal" bei Wiepenkathen (6549 /

Schwingetal-KOM) der Nds. Landgesellschaft mbH im Umfang von einem Hektar. Zumindest für die Feldlerche erfolgt die Kompensation auch unter dem Gesichtspunkt einer bereichsweisen Mitnutzung als Geflügelauslauf.

- **Nds. Landesforsten – Forstamt Harsefeld**

„...Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 20-jähriger Erlenwald. Auf Grund seiner Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWald LG. ...“

- *„Aus Gründen des Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen, sind der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störenden Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. ...“*

„... Aus den o.g. Gründen ist ein Mindestabstand zwischen Wald und der PV-Anlage von 35 m (einer Baumlänge) einzuhalten und bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. ...“

Ein entsprechender Abstand zu den genannten Waldbereichen wird in der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Fredenbeck ist seit dem 30. April 2020 rechtswirksam.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Flächenanteil des Geltungsbereichs der 13. Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar. Der Geltungsbereich wird von einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ in Ost-West-Richtung durchquert. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung beinhalten den Schienenstrang einer Kleinbahn (Deutsches Feld- und Kleinbahnmuseum e.V.), die überwiegend an den Wochenenden touristisch genutzt wird. Im Geltungsbereich sind darüber hinaus an zwei Stellen Bodendenkmale (gem. § 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt.

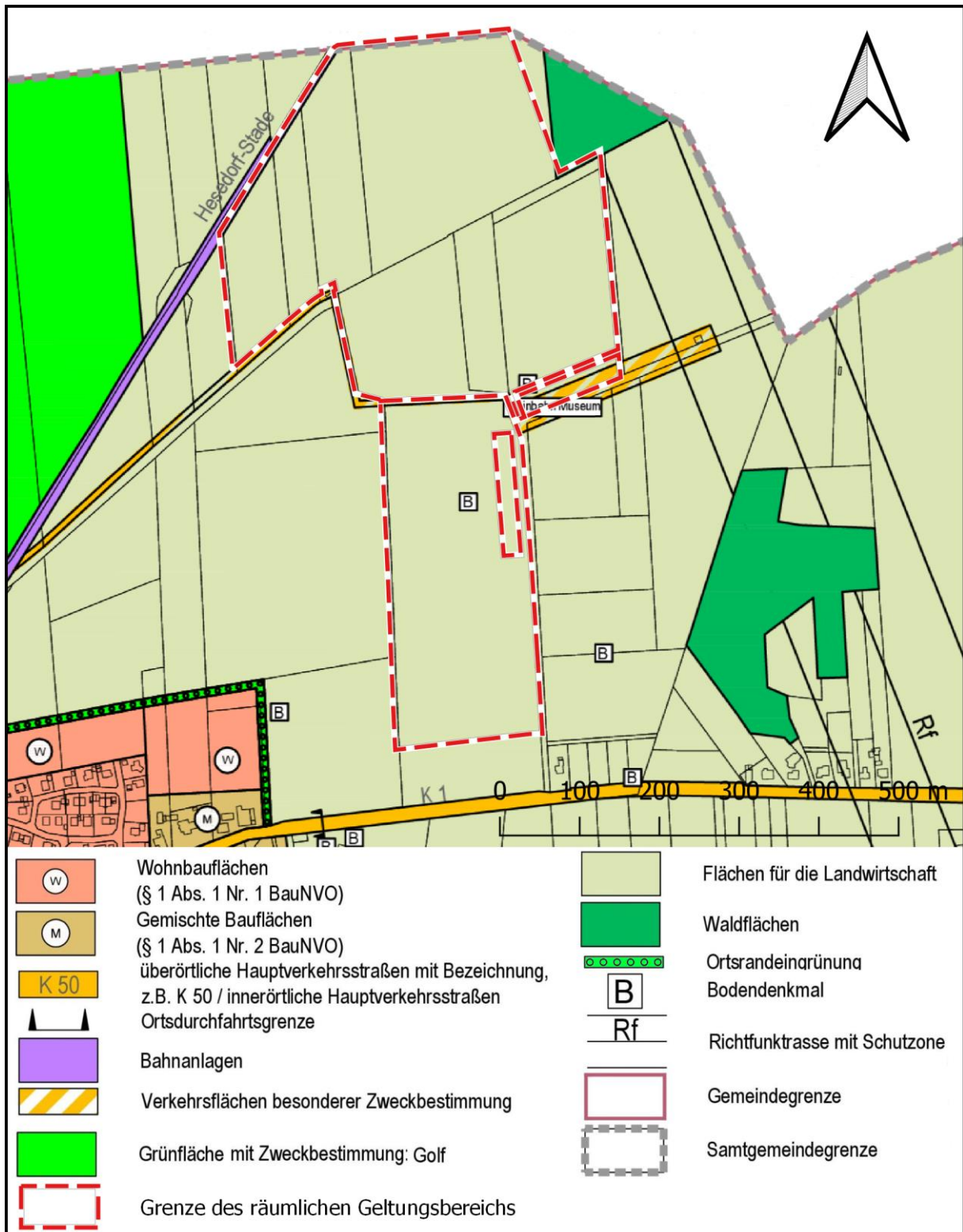


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fredenbeck vom 30.04.2020 M 1 : 10.000

Der Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung ist weitgehend deckungsgleich mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 18 „Solarpark Deinste“ der Gemeinde Deinste. Im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird die aktuelle Darstellung im westlichen und mittleren Teil des B-Plans von diesem übernommen. Im östlichen Teil, außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, erfolgt im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung eine Anpassung der Abgrenzung der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ an die tatsächliche Nutzungssituation. Die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ wird zugunsten der „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) verkleinert.

Entlang der Nordwestgrenze des Geltungsbereichs schließt eine „Bahnanlage“ (Bahnstrecke „Hesedorf-Stade“ bzw. Stade-Bremervörde.) Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs läuft entlang der Samtgemeindegrenze und der Grenze der Gemeinde Deinste. Nordöstlich direkt angrenzend, zwischen dem Geltungsbereich und der Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenze, liegt eine kleine, mindestens 220 m südöstlich des Geltungsbereichs, eine größere Waldfläche. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Richtfunktrasse.

Südwestlich des Geltungsbereichs liegen in einem Abstand von mindestens 160 m Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB) der Ortslage Deinste, die zur freien Landschaft durch „Ortsrandeingrünung“ begrenzt wird.

Die dargestellten Bodendenkmale werden im Rahmen der weiteren Planungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle für Archäologie Berücksichtigung finden. Hierbei ist neben der Lage des Denkmals zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals zu erwarten ist und welche Maßnahmen der Eingriffsvermeidung ggf. erforderlich werden.

Abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen tritt die geplante Nutzung nicht in Konkurrenz mit dargestellten Nutzungen des Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck soll der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Solarpark Deinste“ als Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

7. Planungsrechtliche Ausgangslage

7.1. Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

Der Geltungsbereich der FNP - Änderung liegt insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen direktem Umfeld nicht berührt.

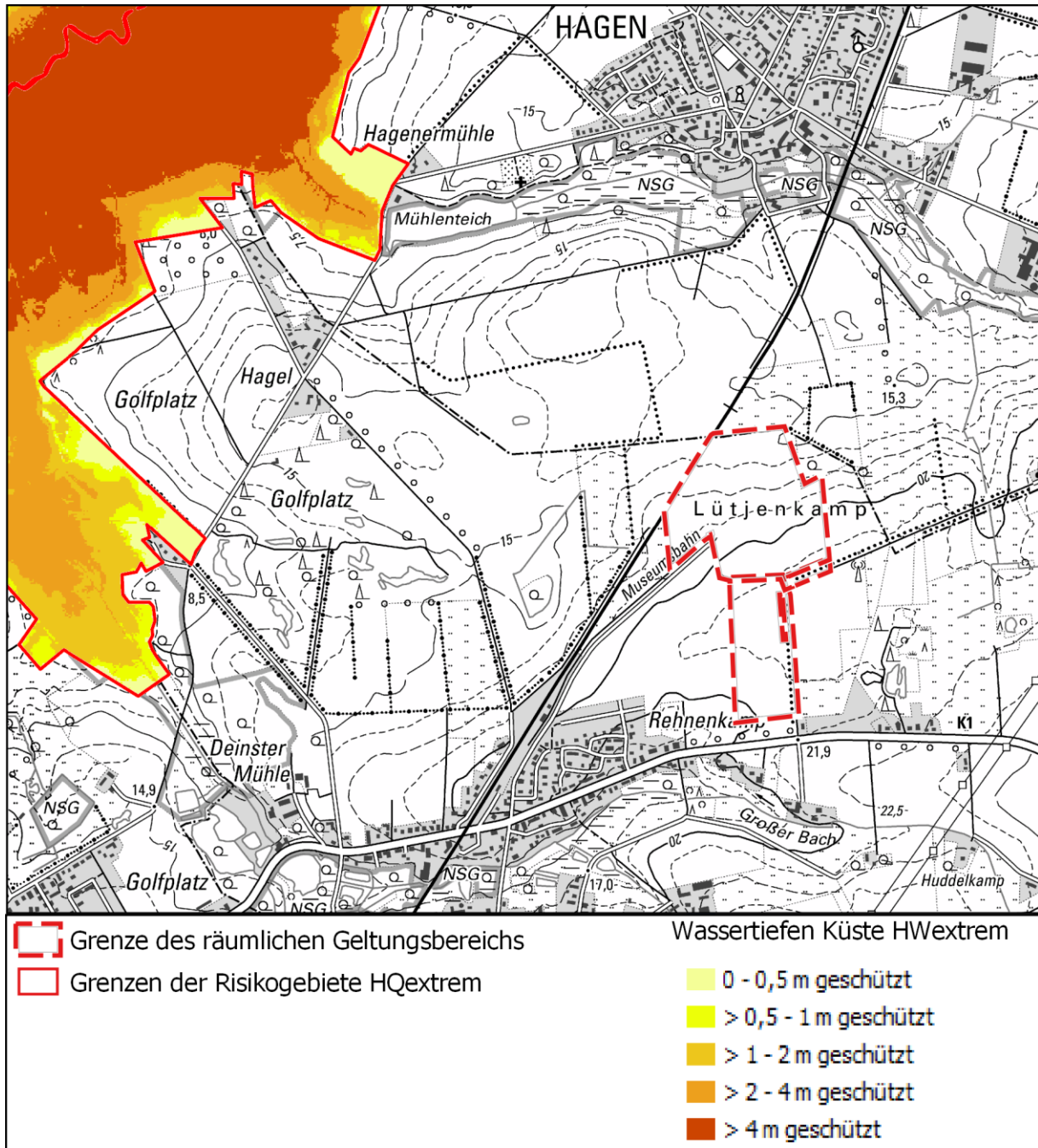


Abbildung 3: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit Darstellung der Risikogebiete HQextrem und Wassertiefen Küste HWextrem Quelle: WMS Umweltkarten Niedersachsen. M 1:20.000

Der Versiegelungsanteil im Bereich von PV-Freiflächenanlagen betrifft regelmäßig nur geringe Teile der Flächen (Bodenverankerung der Modultische, Zaunanlagen und die zentrale Erschließung). Die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelte Grundflächenzahl (GRZ) von 0.6 bezieht sich somit überwiegend auf die von Modulen überdeckten aber nicht versiegelten Flächen. Die Niederschlagspende zum Grundwasser bleibt erhalten. Die Versickerungsrate nimmt dabei nur in äußerst geringem Umfang ab.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

7.2. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 und Änderung 2022)

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 hat durch die Neubekanntmachung am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) Gültigkeit erlangt.

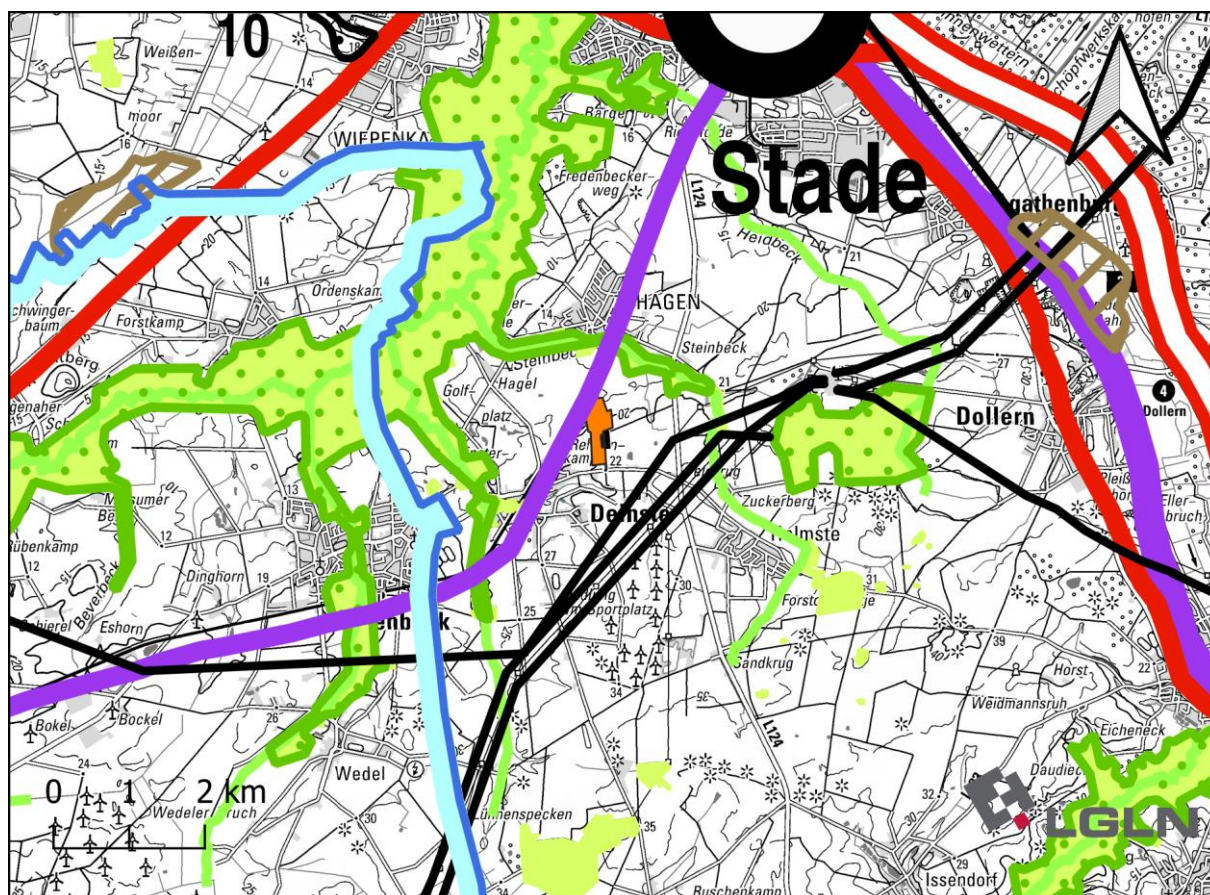


Abbildung 4: Darstellungen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 im Bereich des Vorhabens (Geltungsbereich im Zentrum orange). M 1:100.000.

In Abbildung 4 wird deutlich, dass das LROP 2017 für den Geltungsbereich keine Ziele darstellt. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein „Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke“ (lila) dargestellt. Dieses Ziel wird im RROP 2013 des Landkreises Stade berücksichtigt.

Mittlerweile hat die Niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Das Änderungsverfahren hat im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen, am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 mit der Veröffentlichung im Nds. GVBl. S. 521 in Kraft getreten. In Anlage 7 der Änderungsverordnung werden die Änderungen der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 LROP-VO) zeichnerisch dargestellt. Die folgende Abbildung 5 zeigt den für das Vorhaben relevanten Ausschnitt der Anlage 7 der Änderungsverordnung. Darin wird deutlich, dass keine Änderungen vorliegen, die den Geltungsbereich betreffen.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen damit nicht entgegen.

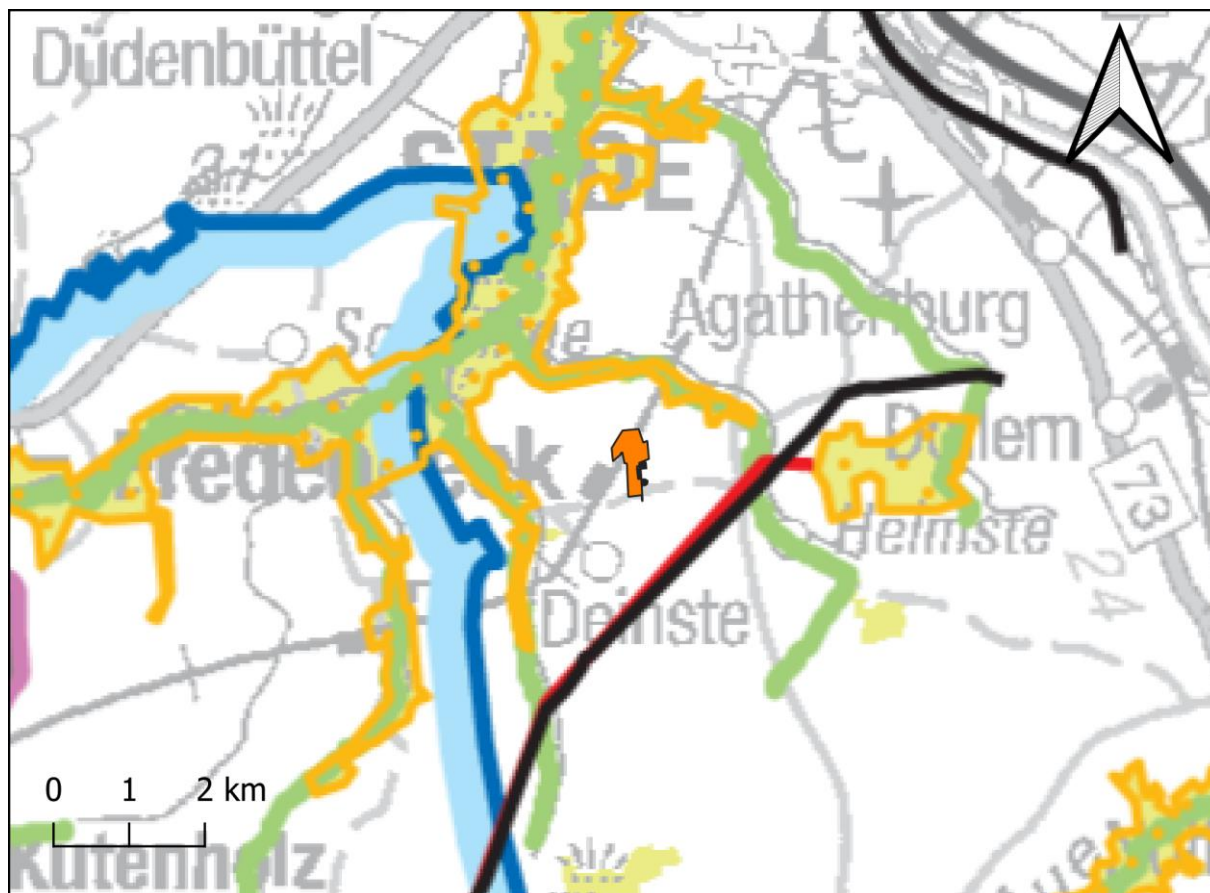


Abbildung 5: Darstellungen der Änderungen des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022. M 1:100.000

7.3. Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Landkreis Stade ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 06. März 2023, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 Raumordnungsgesetz und § 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz. Im Rahmen der Aufstellung des RROP wird eine stärkere Orientierung von Sondernutzungen (wie ggf. auch PV – Freianlagen) an vorbelasteten Bereichen angestrebt.

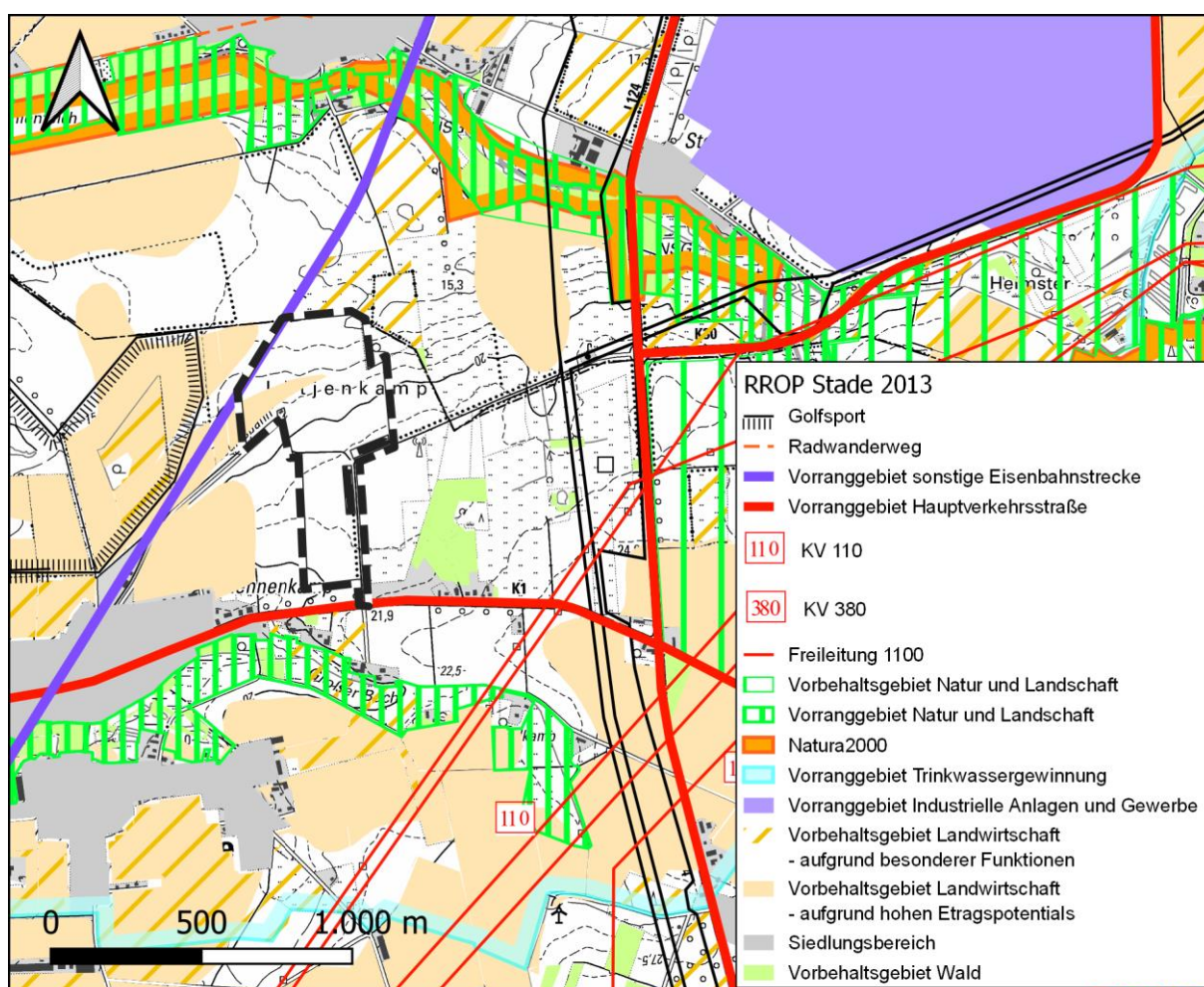


Abbildung 6: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den LANDKREIS STADE (Neubekanntmachung 2015). M 1:25.000

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen steht unter bestimmten Voraussetzungen in Konkurrenz zu anderweitigen Nutzungen und Nutzungszielen. Im vorliegenden Fall fiel die Wahl der Flächen, unabhängig von der hervorragenden Bedeutung der Entwicklung der erneuerbaren Energien, auf ein Gebiet im Randbereich einer Bahntrasse, das nicht als Vorranggebiet oder

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist. Aufgrund des überwiegend sehr geringen Ertragspotentials und dem Fehlen besonderer Funktionen der Flächen für die Landwirtschaft, wurden die Flächen nur sehr kleinflächig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße und des keilförmigen Zuschnitts stellt diese Teilfläche keine wirtschaftlich eigenständig bewirtschaftbare Einheit dar.

Die aktuelle Darstellung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft steht auch aufgrund der unterschiedlichen, hier möglichen PV – Anlagentypen, der vorgenommenen Darstellung als „Sondergebiet Photovoltaik“ nicht entgegen.

Die Umgebungsflächen der 13. Flächennutzungsplanänderungen werden durch die Bahntrasse, eine kleinere Parzelle mit Wald (Vorbehaltsgebiet Wald südöstlich), großflächig durch landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich einem Golfplatz und südwestlich dem Siedlungsbereich Deinste gebildet. Weiter entfernt liegen südlich und nördlich Vorranggebiete für Natur und Landschaft, nördlich zusätzlich Natura 2000, östlich Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Südlich des Geltungsbereichs verläuft eine Straße von regionaler Bedeutung.

Die Ziele der Raumordnung stehen daher der Entwicklung von Solarfreiflächenanlagen nicht entgegen.

8. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind durch ein flaches, im Nordteil nach Norden, im Südteil nach Süden leicht geneigtes Relief geprägt. Im Geltungsbereich liegen die Geländehöhen zwischen 15 m NN im Nordteil und 22 m NN im mittleren Bereich.

Nordwestlich entlang des Geltungsbereichs verläuft die Bahntrasse Stade-Bremervörde, die zwar derzeit noch nicht für den täglichen Personenverkehr genutzt wird, jedoch schon eine Bedeutung für den Logistikverkehr der „Start“-Eisenbahn-Gesellschaft und den touristisch genutzten „Moorexpress“ hat. Die Strecke soll zukünftig als Nahverkehrsstrecke ausgebaut werden. Von den Vorhabenflächen sind die erhöhte Bahntrasse und das Bahngrundstück durch begleitende Großvegetation abgegrenzt. Das Gebiet wird gequert durch den Schienenstrang einer Kleinbahn, die überwiegend an den Wochenenden touristisch genutzt wird. Der Bereich ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) dargestellt.

Zu den Schienenverkehrsflächen werden zur Wahrung der Regelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) Mindestabstände einzuhalten sein. Die Bahnstrecken stellen im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) einen Begründungszusammenhang für den Ausbau der erneuerbaren Energien an Ort und Stelle dar.

Die Zufahrt von der südlich im Abstand zum Geltungsbereich von ca. 75 m verlaufenden K1 erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Diese Wegeverbindung ist von linearen Gehölzen gesäumt. An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die K1 liegt westlich ein von der K1 aus erschlossenes Wohngrundstück in Einzellage. Durch den Abstand der Freiflächen-PV-Anlagen von 75 m zur K1 werden für dieses Wohngrundstück die direkt westlich liegenden Flächen freigehalten.

Südwestlich des Geltungsbereichs liegen in einem Abstand von mindestens 160 m Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB) der Ortslage Deinste, die zur freien Landschaft durch „Ortsrandeingrünung“ begrenzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 10).

Zur Einzelbebauung im Außenbereich und der Innenbereichsbauflächen sind Abstände bzw. Eingrünungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Übrigen ist die Umgebung des Geltungsbereichs von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der Geltungsbereich selbst ist derzeit überwiegend durch intensive landwirtschaftlich Nutzungen geprägt. Die vorwiegend als Maisäcker genutzten Ackerflächen haben nur geringe Bedeutung für Landschafts-, Natur- und Artenschutz. Die geplante Folgenutzung lässt, bei einer geplanten, extensiven Bewirtschaftung der Flächen oder einer auf artenschutzrechtliche Belange gerichteten Ausstattung und Pflege der Grünflächen, positive Wirkungen auf die Schutzgüter erwarten. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollen die Flächen durch Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen eingegrünt werden.

9. ERSCHLIEßUNG

Die Zufahrten zu den Teilgebieten des Sondergebiets können über den vorhandenen Wirtschaftsweg mit vorhandener Anbindung an die Kreisstraße 1 (K1) gesichert werden. Der Wirtschaftsweg dient der verkehrlichen Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, einem Haltepunkt der Kleinbahn, einem Funkmast und schließt östlich an die L 124 an.

Die Zufahrten werden überwiegend zur Errichtung der Anlagen erforderlich und generieren nur im Rahmen der Anlieferung von Anlagenteile ein umfangreicheres Verkehrsaufkommen. Nachfolgend sind über die Zufahrten zum Gebiet gelegentliche Wartungsarbeiten und die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die extensiv zu bewirtschaftenden Grün- und Kompensationsflächen abzuwickeln. Der Umfang der Inanspruchnahme der Verkehrsflächen und Zufahrten wird sich daher nicht wesentlich von den Verkehrsumfängen der aktuell landwirtschaftlichen Nutzung unterscheiden.

10. BODENDENKMALPFLEGE

Im mittleren Bereich des Geltungsbereichs sind zwei Bodendenkmale gem. § 5 Abs. 4 dargestellt. Das dargestellte Bodendenkmal in der nördlichen Teilfläche liegt im Bereich der Grenze des Geltungsbereichs und wird von dem Vorhaben nur randlich berührt. In der südlichen Teilfläche ist ein Bodendenkmal mittig im oberen Drittel dargestellt.

Die dargestellten Bodendenkmale werden im Rahmen der weiteren Planungen in Abstimmung mit der zuständigen Stelle für Archäologie Berücksichtigung finden. Hierbei ist neben der Lage der Denkmale zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Bodendenkmale zu erwarten ist und welche Maßnahmen der Eingriffsvermeidung erforderlich werden.

11. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Ein Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Stade (TÜV Rheinland Solar GmbH / Köln 3/2023) kommt zu folgendem Ergebnis, dass der Bau der PV-Freianlage mit großer Wahrscheinlichkeit keinen negativen Effekt auf die in diesem Gutachten aufgezeigten Immissionsobjekte haben wird."

Bei der geplanten Anlagentechnik und der zusätzlichen Durchführung von gezielten Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexionen für Wohn- und Erholungsnutzungen sind Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

12. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 13. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt.

13. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde wird eine Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus den Umweltbelangen ergebenden Planungszielen gegeben.

13.1. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich Ackerflächen. Teilweise vorhandene lineare Gehölzstrukturen am Rand des Geltungsbereichs sind zu erhalten und durch die Ausweisung ergänzender Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern zu entwickeln. Eine Überlagerung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder von schutzwürdigen Flächen ist nicht gegeben. Hochwertige Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen weisen einen äußerst geringen Versiegelungsgrad des Bodens auf. Im vorliegenden Fall sind befestigte, 4 m breite Wartungswege in einer Länge von ca. 703 m geplant. Zu entwickelnde Grün- und Biotopstrukturen können abhängig von der Bewirtschaftung bzw. Flächenunterhaltung zur Verbesserung von Lebensräumen für Tier und Pflanzen beitragen. Neben Gehölzflächen und Saumstrukturen im Randbereich der Anlagen können auch die Flächen zwischen und unter den Modulflächen zu einer Aufwertung der Lebensräume beitragen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Maßnahmen zu treffen, die eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sicherstellen. Die umfangreichen Freiflächen im Bereich der Anlage sollen durch eine extensive Unterhaltung durch Beweidung oder Mahd Entwicklungsziele des Artenschutzes unterstützen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt langgestreckt in nordsüdlicher Ausrichtung, grenzt im Nordwesten an die Bahnstrecke Stade-Bremervörde und wird von einer Kleinbahntrasse in Ost-West-Richtung gequert. Die Planflächen werden durch Gehölzbestände entlang der Kleinbahntrasse unterbrochen. Die Gehölze bieten dabei für Niederwild ausreichende Korridore zur Querung der Flächen. Im Rahmen der Planung sollen die randlichen Gehölze erhalten und entwickelt werden.

13.2. Wasser und Boden

Die Flächen bleiben mit Ausnahme von einzelnen technischen Nebenanlage (Wechselrichter, Trafos und optionalen Stromspeichern) und befestigten Wartungswegen (ca. 0,3 ha) unverriegelt. Aus diesem Grund ist eine Zunahme der Abflussspende nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Anlagen endet, für die Dauer der geplanten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage, der Umbruch, die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung.

13.3. Landschaft

Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen besitzen das Potential, die Landschaft im Bereich technisch zu überformen. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung der Anlage im Bereich einer Bahntrasse auf geringstrukturierten Ackerflächen geplant. Die Anlagen besitzen eine geplante Höhe von voraussichtlich 3,2 m über Grund. Bei dieser Anlagenhöhe lassen sich negative Wirkungen auf umgebenden Landschaftsräume wirkungsvoll durch die Eingrünung der Anlage mit Strauchhecken vermeiden.

13.4. Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten. Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

14. FLÄCHEN UND KOSTEN

14.1. Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“	
Geltungsbereich	23,4 ha
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	23,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,3 ha

14.2. Kosten

Der Samtgemeinde Fredenbeck entstehen durch die 13. Flächennutzungsplan-Änderung keine Kosten. Im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen.